

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 16 70 20 01/02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: .11.2016	144-1	2016

## Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	25.11.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	07.12.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich 16	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
16.1	16	III		gez. Radeck	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

### Betreff:

Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;

hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2017

### Bezug:

Drucksache Nr. 144/2016

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 3**.

Er beschließt weiterhin die 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 4**.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 144-1	Jahr 2016

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

Die Anlagen 1 und 2 der Drucksache 144 werden zurück gezogen und sind daher gegenstandslos.

5 Die Beschlussvorschläge zu den Satzungsänderungen sind den Anlagen 3 und 4 (Fortführung der Nummerierung aus systematischen Gründen) dieser Vorlage 144-1 zu entnehmen.

10 Auf die Sachdarstellung und Begründung der Drucksache 144 wird zur Erläuterung der Entsorgungsproblematik bei Dämmstoffen auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD weiterhin verwiesen.

15 Nachfolgend werden Änderungen und Ergänzungen (Entsorgungswege und Gebühren) erläutert.

**I Änderungen in der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung:**

20 Die weiteren Änderungen in der Abfallentsorgungs- und in der Abfallgebührensatzung gegenüber der Vorlage 144 / 2016 sind erforderlich, da sich der Entsorgungsweg und die Kalkulationsgrundlage für die Leistungsgebühr zur Entsorgung von Dämmstoffen auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel nach AVV 170 603\*) erheblich verändert haben.

25 Mit E-Mail vom 28.09.2016 hatte die EEW Energy from Waste GmbH (Betreiberin der TRV Buschhaus) erklärt, bundesweit in ihren Anlagen keine Monochargen der vorgeannten Dämmstoffe anzunehmen.

30 Die mit Vorlage 144 / 2016 vorgenommene Kalkulation der Entsorgungskosten hat sich daher an den seinerzeit am Markt aufgerufenen Preisen orientiert.

35 Mit E-Mail vom 17.11.2016 hat die EEW Energy from Waste GmbH für die TRV Buschhaus nunmehr ihre ablehnende Haltung in Bezug auf diese Dämmstoffe revidiert und nimmt nun derartige Stoffe als Monocharge und Mischcharge im Rahmen des bestehenden Entsorgungsvertrages an.

40 Es ist mit Entsorgungskosten von 1.210,00 Euro pro Tonne (Anlieferung zur TRV und Gebühr NGS - Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH) zu rechnen.

*Annahmestelle Fa. Veolia, Stadtgebiet Helmstedt*

45 Für Kleinmengen wird weiterhin die Entsorgungsmöglichkeit bei der Annahmestelle angeboten.

Die Anlieferung bei der Annahmestelle wird ausschließlich nach Volumen abgerechnet und muss verpackt erfolgen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 144-1	Jahr 2016

50 Gegenüber der Direktanlieferung bei der TRV entstehen zusätzliche Kosten für die Einzelannahme der Kleinmengen, Sammlung und Transport. Es ist mit Sammlungs- und Logistikkosten in Höhe von ca. 500,00 Euro pro Tonne zu rechnen. Die Koordination der Annahme vom Anlieferer bei der Annahmestelle, die Organisation des Transportes  
55 zur TRV und die Durchführung des Entsorgungsnachweisverfahrens erzeugt Verwaltungskosten von ca. 290,00 Euro pro Tonne.

Es ist daher nun mit Entsorgungskosten von 2.000,00 Euro pro Tonne zu rechnen.

60 Ein Gewicht von einer Tonne entspricht bei einer Rohdichte von 25 kg / m<sup>3</sup> einer Menge von 40 m<sup>3</sup> an Dämmstoffabfällen. Dies ergibt Kosten in Höhe von 50,00 Euro pro m<sup>3</sup>. Bei einem Gebührenmaßstab von 100 Litern an Volumen ist eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 5,00 Euro pro 100 Liter zu erheben.

65 *Annahme bei der TRV Buschhaus*

Für größere Mengen aus privaten Haushaltungen und vor allem dem gewerblichen Bereich wird zusätzlich die Entsorgungsmöglichkeit direkt bei der TRV Buschhaus angeboten.

70 Die Abrechnung erfolgt nach Tonnage. Eine Einzelverpackung ist bei der Direktanlieferung nicht erforderlich.

Ein Verwaltungskostenzuschlag von ca. 20 % ist anzusetzen.

75 Bei der Direktanlieferung ergeben sich daher Entsorgungskosten von 1.450,00 Euro pro Tonne (29,00 Euro pro 20 kg), die in gleicher Höhe als Gebühr vom Anlieferer zu erheben sind.

80 Für Anlieferungen unterhalb der Eichgrenze (400 kg) ist eine kostendeckende pauschale Gebühr von 600,00 Euro zu erheben.

### **13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 31.08.2016**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311 / 2015), und des §11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254 / 2013), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **07.12.2016** folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 31.08.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 28.10.2016 (Nr. 41/2016), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 erhalten die Absätze 1 und 2a die folgende Fassung:
  - (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. künstliche Mineralfaser (KMF), Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
  - (2a) Abweichend von § 10 Abs. 2 gelten für die Entsorgung von künstlichen Mineralfasern (KMF) und Dämmstoffen auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel nach AVV 170 603\*) die Regelungen des § 14 Absätze 1, 2 und 4 sowie § 14 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 4 mit folgenden zusätzlichen Maßgaben:
    - die Anlieferungen von KMF (Abfallschlüssel nach AVV 170 603\* und 170 604) müssen grundsätzlich in geeigneten und unbeschädigten Säcken erfolgen mit einem maximalen Füllvolumen von 100 l,
    - die Anlieferungen von Dämmstoffen mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel nach AVV 170 603\*) zur Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH müssen grundsätzlich in geeigneten und unbeschädigten Verpackungseinheiten erfolgen mit einem maximalen Füllvolumen von 1 m<sup>3</sup>,
    - in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises und sofern betriebliche Belange der Entsorgungsanlage nicht entgegenstehen, können auch andere geeignete Verpackungseinheiten verwendet werden,

## Anlage 3

- die Anlieferungen von Dämmstoffen mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel nach AVV 170 603\*) zur Thermischen Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH können unverpackt erfolgen,
- Entsorgungsanlage für KMF mit dem Abfallschlüssel AVV 170 603\* ist die Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH,
- Entsorgungsanlage für KMF mit dem Abfallschlüssel AVV 170 604 ist die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH,
- Entsorgungsanlagen für Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel nach AVV 170 603\*) sind die Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH und die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH,
- aus genehmigungsrechtlichen Erfordernissen kann auch die Nutzung anderweitiger Entsorgungsanlagen vorgegeben werden.

2. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 wird „Abs. 6“ in „Abs. 7“ geändert.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Helmstedt, den .12.2016

Landkreis Helmstedt

L. S.

---

Landrat

**14. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003**  
**in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 31.08.2016**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311 / 2015), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254 / 2013), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186 / 2015) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 31.08.2016 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 31.08.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 28.10.2016 (Nr. 41/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Bei der Anlieferung von Restabfall, ölverunreinigten Boden und verbrauchten Ölbinder, Altreifen, künstlichen Mineralfasern und Dämmstoffen auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD zur Umschlagstation in Helmstedt oder einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung und bei Anlieferung von kompostierbaren Abfällen zum Kompostwerk bilden die Grundlagen der Gebührenbemessung

- a) für Restabfall und kompostierbare Abfälle das Gewicht des angelieferten Abfalls. Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird eine Gebühr je angefangenen Kubikmeter erhoben, wobei die Menge vom Personal der jeweiligen Annahmestelle geschätzt wird,
- b) für ölverunreinigten Boden und verbrauchten Ölbinder, die angelieferte Litermenge,
- c) für Altreifen die Größe und Anzahl der angelieferten Altreifen,
- d) für künstliche Mineralfasern das Volumen je angefangene 100 l,

## Anlage 4

- e) für Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD
1. bei Anlieferung zur Umschlagstation das Volumen je angefangene 100 l,
  2. bei Anlieferung zu einer sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung das Gewicht des angelieferten Abfalls.
2. In § 3 Abs. 9 II Nr. 3 wird aus „Abfallschlüssel 170 603“ die Bezeichnung „Abfallschlüssel 170 603\*“.
3. In § 3 Abs. 9 I wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 neu eingefügt:
3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603\*)
- |   |             |
|---|-------------|
| 3.1 für Anlieferungen bis 400 kg*<br>pauschal                     | 600,00 Euro |
| 3.2 für Anlieferungen von mehr als 400 kg<br>je angefangene 20 kg | 29,00 Euro  |
- In § 3 Abs. 9 II wird nach Nr. 3 folgende Nr. 3a neu eingefügt:
- 3a. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603\*)
- |  |           |
|--|-----------|
| 3a.1 Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m <sup>3</sup> Volumen<br>je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| 3a.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)<br>je 100 l angefangenes Nennvolumen   | 5,00 Euro |
- In § 3 Abs. 9 III wird „4,40 Euro“ in „29,00 Euro“ geändert.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Helmstedt, den .12.2016

Landkreis Helmstedt

L. S.

---

Landrat